

Regionalkonferenz Oberland-Ost, Postfach 312, 3800 Interlaken

Direktion für Inneres und Justiz
Rechtsamt
Vernehmlassung EG ZGB
Postfach
Münstergasse 2
3000 Bern 8

e-mail: PolitischeGeschaefte.DIJ@be.ch

Unsere Referenz Stefan Schweizer
Direkt 033 822 43 72
E-Mail stefan.schweizer@oberland-ost.ch
OS-Nr. 452\...\STN_RKOO_EG-ZGB_20211124.docx

Kopie

Interlaken, 24. November 2021

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Allemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu titelerwähnten Änderungen äussern zu können, dankt Ihnen die Regionalkonferenz Oberland-Ost (RKO) bestens. Es sind keine direkten Kernaufgaben der Regionalkonferenz betroffen. Im Zusammenhang mit unseren Planungen sind wir aber auch auf elektronische Informationssysteme angewiesen (GIS, GRUDIS, etc.), weshalb wir uns erlauben, zu den Änderungen betreffend Aufnahme von herrenlosem Land (nicht kulturfähiges Land) ins Grundbuch unsere Überlegungen anzubringen.

Grundsätzlich schafft die Aufnahme von herrenlosem Land ins Grundbuch Klarheit über das Grundeigentum und definiert einen Ansprechpartner. Zudem wird so eine lückenlose Aufnahme des gesamten Kantonsgebietes ermöglicht. **Dies entspricht auch aus unserer Sicht den heutigen Anforderungen an ein zeitgemässes und vollständiges Bodeninformationssystem, weshalb wir den vorgeschlagenen Änderungen betreffend Aufnahme von herrenlosem Land ins Grundbuch grundsätzlich zustimmen können.**

Folgende Situationen gilt es aus unserer Sicht bei der Umsetzung hingegen speziell zu beachten:

- Sicherstellung bestehender Nutzungen
Auch wenn es sich beim herrenlosen Land um grundsätzlich nicht kulturfähiges Land handelt, sind doch im alpinen Gebiet zahlreiche Weiden vorhanden, welche genutzt werden.
Infolge der Klimaerwärmung ist zudem davon auszugehen, dass bisher nicht kulturfähiges Land zu neu nutzbarem Land wird und bisherige (Weide-) Nutzungsflächen ausgedehnt werden können.

Beatenberg
Bönigen
Brienz
Brienzwiler
Därfligen
Grindelwald
Gsteigwiler
Gündlischwand
Guttannen
Habkern
Hasliberg
Hofstetten
Innertkirchen
Interlaken
Iseltwald
Lauterbrunnen
Leissigen
Lütschental
Matten
Meiringen
Niederried
Oberried
Ringgenberg
Saxeten
Schattenhalb
Schwanden
Unterseen
Wilderswil

Auch sind gerade im alpinen und hochalpinen Raum zahlreiche Berghütten oder Bergbahnstationen vorhanden, welche auch bei einer Eintragung von bisher herrenlosem Land ins Grundbuch und damit einer Zuteilung des Grundstücks an einen Eigentümer weiterhin auf die bisherige Nutzung angewiesen sind.

→ Es ist unbedingt sicherzustellen, dass in einem transparenten Verfahren die bisherigen Nutzungsgruppen einbezogen werden und die entsprechenden Dienstbarkeiten geregelt werden können. Art. 126b sieht eine diesbezügliche Regelung auf Verordnungsstufe vor. Dabei ist unbedingt ein Vorgehen zu wählen, das alle Nutzenden und Anspruchsberechtigten erreicht, so dass nicht später mittels Grundbuchberichtigungsklagen Korrekturen erfolgen müssen. Die Kostenübernahme durch den Kanton für das Verfahren zur Aufnahme in das Grundbuch ist unbedingt sicherzustellen gemäss Art. 126d.

- Festlegung neuer Grenzverläufe

Mehrere alpine Weiden liegen heute noch in unvermessenem Gebiet und grenzen an herrenloses Land an.

→ Bei der Neuausmarchung sind die angrenzenden Parteien an herrenloses Land frühzeitig beizuziehen für eine allfällige Festlegung neuer Grenzverläufe.

- Vorgehen bei neu entstehendem kulturfähigem Land

Durch die klimatischen Veränderungen ist davon auszugehen, dass insbesondere im Bereich der alpinen Vegetationsgrenze bisher nicht kulturfähiges Land künftig kulturfähig wird und beispielsweise für die Alpwirtschaft nutzbar wird. Auch wenn aktuell in der Alpwirtschaft der Druck auf die Nutzung der Weiden sinkt – was oftmals leider zu unerwünschter Verbuschung und späterer Verwaldung führt – muss sichergestellt werden, dass eine spätere Abtretung beispielsweise an eine Alpgenossenschaft ermöglicht werden kann.

→ Durch klimatische Veränderungen nutzbar werdendes Land soll bei Interesse und Bedarf an eine geeignete Eigentümerschaft abgetreten werden können (Rückführung in Privateigentum).

- Eigentümerverantwortung

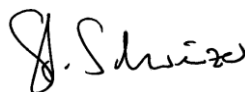
→ Bei der Zuteilung von herrenlosem Land an den Kanton als Grundeigentümer ist durch diesen auch sämtliche Grundeigentümerverantwortung zu übernehmen.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im gesetzgeberischen Prozess danken wir bestens.

Freundlich grüssen



Peter Aeschmann, Präsident
Regionalkonferenz Oberland-Ost



Stefan Schweizer, Geschäftsführer
Regionalkonferenz Oberland-Ost

Kopie an: - Geschäftsleitung
(per E-Mail) - Regionsgemeinden
- Grossratsmitglieder Region Oberland-Ost
- Volkswirtschaft Berner Oberland
- Netzwerk Berner Regionen